



MARKTGEMEINDE MAUERBACH

3001 Mauerbach, Hauptstraße 246

Bezirk St. Pölten
Land Niederösterreich

Telefon 01/ 979 16 77/ DW
Telefax 01/ 979 16 77/ 130
e-mail gemeinde@mauerbach.gv.at
www.mauerbach.gv.at
Parteienverkehr: Mo., Di., Do., Fr. 8-12 Uhr
Do. 16-19 Uhr

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mauerbach hat in seiner Sitzung am 30.03.2022 unter TOP 13 gemäß § 34 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- 1) Grabstellengebühren
- 2) Verlängerungsgebühren
- 3) Beerdigungsgebühren
- 4) Enterdigungsgebühren
- 5) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrschalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, Erdgräbern und Urnennischen bzw. bei sonstigen Grabstellen (z.B. Grüfte) auf 30 Jahre, beträgt:

(1) für eine Erdgrabstelle:

zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 600,00
zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 1.000,00
zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	€ 500,00
zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 700,00
zur Beisetzung bis zu 6 Urnen	€ 1.000,00

(2) für sonstige Grabstellen:

Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 4.200,00

Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 7.200,00

(3) für eine Erdgrabstelle in der Naturbestattungsanlage:

zur Beisetzung einer Urne € 600,00

§ 3

Verlängerungsgebühr

(1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr für die Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle, sowie die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

(1) Beerdigung einer Leiche in einer Erdgrabstelle: € 750,00

(2) Beerdigung einer Urne in einer Erdgrabstelle € 200,00

(3) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft bis zu 3 Leichen € 1.500,00

(4) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft bis zu 6 Leichen € 2.000,00

(5) Beisetzung einer Urne in einer Gruft € 200,00

Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern in einer Erdgrabstell oder in einer sonstigen Grabstelle wird auf die Hälfte herabgesetzt.

Bei gleichzeitiger Zusammenlegung von bereits im Erdgrab oder der Gruft befindlichen Leichen in einen Sarg, wird für jede zusammengelegte Leiche, zusätzlich € 500,00 verrechnet.

Zusätzlich erhöht sich die jeweilige Beerdigungsgebühr für das Absetzen und Wiederaufsetzen des Grabdeckels beim Öffnen und Schließen einer Grabstelle bei

Erdgrabstellen bzw. sonstigen Grabstellen bis zu 3 Leichen um € 400,00

Erdgrabstellen bzw. sonstigen Grabstellen bis zu 6 Leichen um € 600,00

§ 5

Höhe der Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Dreifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt
für den ersten angefangenen Tag € 100,00
und jeden weiteren angefangenen Tag € 40,00

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt
für jeden angefangenen Tag € 200,00

§ 7


Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Mauerbach am 30. März 2022

Der Bürgermeister




(Peter Buchner, MBA)

Angeschlagen am: 31.03.2022

Abgenommen am: 19.04.2022 ✓